



Legende:

- Route VBoT 68 II 15-19
- Route VBoT 68 III 1 ff.
- - - Wege nach KBo X 20 und KUB IX 16, bzw.
KBo III 25 + KUB X 48
- +++++ Weg nach KUB XXV 28
- „Reise“ des KUŠkurša-
- Gerade Unterstreichung = Opferdistrikt KBo IV 13 I
20-24
- Wellenlinie = Opferdistrikt KBo IV 13 I 25-32

* * *

Johannes FRIEDRICH, *Die hethitischen Gesetze*. Transkription, Übersetzung, sprachliche Erläuterungen und vollständiges Wörterverzeichnis. Leiden, E. J. Brill, 1959 (4to, X + 155 S.) = Documenta et Monumenta Orientis Antiqui, Volumen Septimum. Preis f 45.—.

Eine Besprechung dieser neuen Ausgabe der *Heth. Gesetze* kann nicht ohne Berücksichtigung der Vorgeschichte erfolgen (s. Vorw.). Bekanntlich hat sich

Friedrich seit Anfang der zwanziger Jahre intensiv mit den Hethitischen Gesetzen beschäftigt, und der Plan einer gemeinsamen Bearbeitung des Textes durch F. als Philologen und Koschaker als Juristen reicht über 25 Jahre zurück. Doch kam er dank verschiedenen widrigen Umständen nicht mehr vor dem Tode Koschakers zur Ausführung. Da sich kein neuer juristischer Mitarbeiter fand, entschloss sich F. nach langem Zögern, die dringend benötigte neue Transkription (mit Verwertung sämtlicher bis einschließlich 1958 gefundenen Zusatzfrag-

mente, S. 2 ff.) nebst Übersetzung (S. 16 ff.) und knappem philologischem Kommentar (S. 88 ff.) allein vorzulegen und ein vollständiges Wörterverzeichnis (S. 116 ff.) zur Erleichterung der Weiterarbeit beizufügen. Ausgeklammert wurden sämtliche Fragen nach dem speziellen Charakter der Heth. Gesetze, ihrer Abfassungszeit und Sprache, Themen, die nach F. einmal eigens behandelt werden müssen.

Was uns F. mit seinem Werke bietet, ist von hohem Wert: eine meisterhafte, saubere Textausgabe, die im kritischen Apparat sämtliche Varianten berücksichtigt; dazu eine Übersetzung dieses sehr schwierigen Textes, die dem modernen Stand der Hethitologie entspricht, und ein Kommentar, der das Wichtigste aufgreift, zwar stark (m.E. sogar zu stark) verkürzt im Hinblick auf das ebenfalls von F. verfasste *Heth. Wb.*, aber gerade deshalb gut lesbar. So bietet F. endlich die Grundlage, auf der eine womöglich endgültige Erforschung der sogenannten Heth. Gesetze einsetzen kann. Die S. 5 ff. beigelegte Übersicht über die Textbezeugung zu den einzelnen Gesetzesparagraphen stellt dafür ein gutes Hilfsmittel dar. Dass F., obgleich er sich der Problemstellungen bewusst war (Vorw. und S. 1), diese in seinem Werke zugunsten einer präzisen Herstellung des Haupttextes beiseite gelassen hat, ist insofern zu begrüßen, als er damit das zunächst Wichtigste, einen übersichtlichen und lesbaren Text, zusammengeflickt aus vielen Einzelfragmenten, erzielte.

Es liegt an der sehr schwierigen Materie, dass trotzdem viele und vielerlei Randglossen zur neuen Textausgabe möglich und sogar nötig sind, da es doch in diesem Fall darum geht, dass der Philologe dem Juristen den Text möglichst endgültig vorbereitet für die juristische Interpretation und die Klärung der Stellung des heth. Rechts innerhalb der altorientalischen Rechtssysteme. Das aber ist im Moment — bei allen Verdiensten der Friedrich'schen Textherstellung — noch nicht möglich, es sei denn, dass man im Stande wäre, die Übersetzung schwieriger Paragraphen philologisch und die verschiedenartige Textüberlieferung am Keilschrifttext nachzuprüfen.

Aber auch die interessante Frage nach der Sprachstufe der verschiedenen Gesetzesfassungen und der ältesten Redaktion lässt sich nach der neuen Ausgabe noch nicht ohne weiteres klären. Wenn man nur die verschiedenen Verbalformen im Index (S. 116 ff. pass.) betrachtet, hat man den Eindruck, dass in den Gesetzen alles — vom Altheth. bis zum späten Jungheth. — nebeneinander vorkommen kann. Statt auf Einzelheiten einzugehen (z.B. auf die unter gewissen Gesichtspunkten ausgewählten Literaturangaben), scheint es mir sinnvoller, den Hauptakzent auf die Frage nach der *Texüberlieferung in der I. Tafel* zu legen (die Textüberlieferung der II. Tafel, bei der alles noch schwieriger gelagert ist, bedürfte einer eigenen Stundie¹). Es geht um eine bescheidene Vorfrage; doch zeitigt sie einige übereraschende Ergebnisse. Betont sei noch, dass diese Untersuchung nur möglich ist, weil uns F. endlich den sauberen Text mit Verwertung aller Zusatzfragmente geschenkt hat.

Bei der I. Tafel der Gesetze (§§ 1-100) teilt F. den

Text nach den Hauptexemplaren B (KBo VI 3) und, wo dieses ausfällt, nach A (KBo VI 2) mit und bietet sämtliche Varianten aus den übrigen Fragmenten im kritischen Apparat (vgl. S. 2, 5 ff., 16 ff.). Getrennt davon bringt er — wie vor ihm schon Hrozný — die jungheth. Redaktion KBo VI 4 als Gesetze I §§ 1 ff. (mit römischen Ziffern; S. 48 ff.). Ein Vergleich zwischen dieser jungheth. Redaktion² und dem älteren (altheth.) KBo VI 3(2)³ ist daher von F.'s Text aus möglich. Nicht ohne weiteres möglich ist aber der Vergleich der älteren Texte und Fragmente untereinander. Dafür muss man sich notgedrungen selbst die Parallelen transkribieren, wobei allerdings F.'s Text und kritischer Apparat eine wertvolle Hilfe bieten. — Wohl eine Folge der langjährigen Arbeit an den Heth. Gesetzen zeigt sich darin, dass F. sämtliche Textstücke als gleichwertige Zeugen für den Haupttext benutzt und die Sigel A-W (bzw. bei Tafel II a ff.) einfach nach der Reihenfolge der Publikationen vergibt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass einige Exemplare den Gesamttext von 100 Paragraphen auf einer Tafel, andere aber auf zwei Tafeln bringen⁴). Letztere Unterscheidung wäre aber schon deshalb sinnvoll gewesen, weil sie eine Art Vorauswahl für noch mögliche Joins geboten hätte. Wenn wir z.B. von der zweitafeligen Serie zu Gesetzen I §§ 1-100 nur zwei Textabschriften für den ersten Teil, aber mindestens zehn Fragmente für den zweiten Teil (vgl. unten S. 9) besitzen, so wäre bei einer deutlicheren Heraushebung dieser Gegebenheiten leichter in die Augen gesprungen, dass im zweiten Teil noch einiges zusammengehören könnte, ja wohl müsste.

Zunächst zu den Texten der eintafeligen Serie und des ersten Teiles der zweitafeligen nebst Bestimmung ihres ungefähren Alters. Es handelt sich dabei weitgehend^{4a)} um Abschriften aus der Grossreichzeit (wohl 13. Jhd.); doch verraten die Texte trotz stellenweiser sekundärer Modernisierungen⁵⁾ noch eindeutig, dass ihre Vorlage schon in altheth. Zeit redigiert und aufgeschrieben worden ist.

Eintafelige Serie für Tafel I in fünf verschiedenen Abschriften (keine Joinmöglichkeiten!) vorliegend:
 KBo VI 2 = A (Grabung Wincklers);
 KBo VI 3 = B (desgleichen);
 KUB XXVI 56 = J (desgleichen);
 KUB XXIX 16 = M (desgleichen);

²⁾ Vgl. Güterbock in: *Authority and Law in the Ancient Orient*. S. 21 f.; Goetze, *Kleinasiens*² S. 110 (ff.); Korošec, *Friedrich-Festschr.* S. 261 ff.; Zeit Tudhalias IV. vermutet von v. Schuler, *Friedrich-Festschr.* S. 457 ff. Zeit Tudhalias IV. oder Arnuuandas III. von Laroche (fragend) *Arch. Or.* XVII. 3/4 S. 11.

³⁾ Vgl. ausser Güterbock l.c. Goetze l.c. 111 mit Anm. 4 (mit weiterem): redigiert von König Telipinu oder seinem Sohn?

⁴⁾ Vgl. schon Laroche, *Les textes juridiques hittites* in: *Archives d'Histoire du Droit Oriental*, tome V S. 95 ff. und *Catalogue des textes hittites* Nr. 181 ff. = RHA fasc. 59 S. 92. — Eine dreitafelige Serie, wie man sie nach dem Etikett ABoT 52 (S. 1) vermuten möchte, ist nicht belegt, das Etikett also wohl doch auf einen anderen Text bezogen.

^{4a)} Korr.zus.: Vgl. dazu demnächst noch genauer Güterbock *JCS*.

⁵⁾ Da es sich bei den Gesetzen um eine Textgattung mit starker Tradition handelt, sind wir für die Ermittlung der Chronologie hauptsächlich auf mehr oder minder unbewusste graphische und sprachliche Modernisierungen angewiesen. Vgl. die ausgewählten Beispiele im folgenden.

¹⁾ S. demnächst in dieser Ztschr.

KUB XXIX 13 = K (Grabung Bittels)⁶). Das dürftige Fragment gestattet keine genauere Charakterisierung.

Zweitafelige Serie. 1. Teil:

KBo VI 5 = C (Grabung Wincklers);

KUB XXIX 14 = L (von Büyükkale, Gebäude A).

Zum gleichen Serientypus gehört die jüngste Redaktion Gesetze I §§ I ff. (S. 48 ff.), von der leider nur der 1. Teil — und dieser auch noch fragmentarisch — in KBo VI 4 erhalten blieb.

Unter den Haupttexten ist — mit Korošec Friedrich-Festschr. S. 262 mit Anm. 6 — A der älteste, B der zweitälteste, C der jüngste, ja sogar sehr jung! C, das im allgemeinen B nahe steht, setzt nämlich die Existenz der jüngsten Redaktion §§ I ff. voraus, aus der es aus Versehen die nicht sehr stark abgewandelten §§ XVI-XVII an Stelle von §§ 17 f. abgeschrieben oder eingesetzt hat. (In § 17 behielt C gedankenlos das *parnaššeja šu-ua-izzi* der älteren Vorlage bei.) Man fertigte also auch noch Abschriften von der alten Redaktion an, als die neue bereits entstanden (oder im Entstehen begriffen) war. — Nun würde man C, wäre es nicht schon frühzeitig von Hrozný als heth. Gesetzestext erkannt worden, nach seiner Graphik unbedingt für jungheth. halten. Hier zunächst ein Beispiel: eine Eigenheit der altheth. Redaktionen A und B der Gesetze besteht in der Verwendung des Ideogramms LÜ.ULÜLU für *antuhsa* „Mensch“ (vgl. A und B §§ 6, 7, 9, 10 Anf. u. Mitte, §§ 11, 13, 15, 19a, 25, 38, 39, 42, 98 und F. S. 117b, 146a). Demgegenüber im Jungheth. (mit Ausnahme von LÜ.ULÜLU im Orakel IBoT I 33, 42 und KUB XIII 9 + II 5) Verwendung des Ideogramms UKÜ für *antuhsa* „Mensch“ (so auch Telipinu-Erlass 2 BoTU 23 A II 32, 61, B IV 26') und in speziell religiösem Zusammenhang DUMU-(.NAM).LÜ.ULÜLU „Menschenkind“ = *dandukešnaš* DUMU „Kind der Vergänglichkeit“ und seltener substantiviertes *danduki*-„mortalis“ (vgl. auch frgm. 2 BoTU 23 B IV 13' und Friedrich Heth. Wb. s.v., Rez. OLZ 1954 Sp. 234 m.A.:2). Genau diesen jungheth. Gebrauch des Ideogramms zeigt aber C. Wo immer es erhalten ist, bietet es UKÜ- für LÜ.ULÜLU- aus A und B; vgl. §§ 10, 11, 15, 42, 44b; in § 13 C I 12' stattdessen IL.LAM (flüchtig?) für LÜ.ULÜLU-aš (resp. -an) EL.LAM(-aš) „freier Mensch“ aus B I 33 = A I 24'. Ähnlich — und damit schliesst sich die Beweiskette — in der jüngsten Redaktion §§ I ff.: sie kennt nur UKÜ „Mensch“ oder LÜ „Mann (Mensch)“ an all den Stellen, wo die älteren Redaktionen A und B LÜ.ULÜLU- hatten (vgl. F. S. 145b, 149b).

Unter den kleineren Textstücken stellt M eine alte Abschrift⁷) dar, die A. mit dem sie die Zeileneinteilung und z.B. die Graphik (*pá-na-aš-še-e-a*) *šu-ua-i-iz-zi* (§§ 58 ff. III (4'), 6', (8'), 11', (13'), 16') teilt, näher zu stehen scheint als B (mit *pá-na-aš-še-e-a* *šu-ua-a-*

⁶) Vgl. Güterbock, I.c. S. 22²⁵; Ehelolf, Vorw. KUB XXIX mit Fundplan; Otten, Ztschr. f. Rechtsgesch. 69 S. 450 f. mit Anm. 3 f. für die Fundorte.

⁷) Theoretisch natürlich auch denkbar, dass A etwa eine Abschrift von M wäre. Da das bei der dürftigen Bezeugung von M usw. nicht geklärt werden kann, gehen wir weiterhin von den besser erhaltenen Texten A und B als ältestem und zweitältestem für Tafel I aus.

iz-zi und seltenerem *šu-ua-a-i-e-iz-zi*, *šu-ua-a-i-iz-zi*⁸)). Da aber so charakteristische Abschnitte wie z.B. § 26 (?) - § 36 (vgl. F. S. 22 ff.), in denen sich B durch einige Zusätze und Abweichungen von dem älteren A (I „60“- „64“, II 1'-9', vorher ca 5 Zeilen zerstört) unterscheidet, in M nicht erhalten sind, lässt sich seine engere Beziehung zu A nicht hundertprozentig beweisen.

Alt ist auch L aus der zweitafeligen Serie (mit Zeilanfangen zu §§ 39-41 und Zeilenenden zu §§ 49-50). Wenn der Text in § 39 (L III 1'-3') etwas von B (II 34-36) abweicht, so könnte er hier der für diesen Passus zerstörten Vorlage A gefolgt sein. Nahe gelegt wird diese Vermutung dadurch, dass in § 40 frgm. L III 11' und frgm. A II 22' noch das altheth. konditionale *takku* „wenn“ erhalten haben, während B III 41 jungheth. *mān* „wenn“ aufweist (s. noch unten). In L III 1' zu § 39 ist LÜ.ULÜLU der Vorlage A, B bewahrt, etwas, was in C nicht vorkäme (s.o.).

Jünger als B ist aber J aus der eintafeligen Serie (zu §§ 26-27), das II 9' jungheth. *mān* = *aš* „wenn er“ statt altheth. *takku* = *aš* der Vorlage § 27 B II 3 oder A (hier zerstört) und auch C II 8' aufweist. In § 27 stimmen die Texte aus B, C und J grob überein. Bei dem (vielleicht hoffnungslos zerstörten) § 26 (F. S. 22 ff. mit Anm.) entsprechen sich C (II 2'-3') und J (II 4'-5') in § 26b (C vorher abgebrochen). Nicht ausgeschlossen, dass die Fassung, die in C und J vorliegt, der von B einerseits und der von A andererseits selbstständig gegenüber steht. Wenn sich das durch Kollationen erhärten liesse, stände J also dem ganz jungen C nahe und wäre noch etwas jünger.

Das höhere Alter von A gegenüber B erhellt nicht nur aus dem kürzeren und abweichenden Text zu B §§ 26 ff., sondern auch aus graphischen und sprachlichen Kriterien, die deshalb hier bevorzugt verwertet werden sollen, weil sie eine unabhängige Kontrolle zu evtl. juristischen Indizien bieten. Auch in diesem Fall wird natürlich nur eine Auswahl geboten.

Während B noch mit A den alten Ideogramm-Gebrauch LÜ.ULÜLU = *antuhsa* „Mensch“ teilt, zeigt es aber sonst in graphischer Hinsicht Modernisierungen gegenüber A. So z.B. bei *na-at-ta* (noch überwiegend in A) = *Ú.UL* „nicht“ (schon überwiegend in B; F. S. 127 b, 153 b). Entsprechend bei *a-ap-pa*, *a-ap-pa-an* (gewöhnlich in A) = *EGIR-pa*, *EGIR-an-da* (A; Var. *a-ap-pa-an*), das mit wenigen Ausnahmen (z.B. § 95 IV 44) in B eingesetzt ist; vgl. B § 23 I 61 (wonach auch I [59] *EGIR-pa* herzustellen wäre); § 37 II 29; § 44a II 54; § 45 II 57; § 86 IV 21; § 99 IV 57 usw.

Eine wichtige sprachliche Modernisierung besteht in dem gelegentlichen Ersatz von altheth. konditionalem *takku* „wenn“ durch das jungheth. konditionale *mān* „wenn“ (was wir bereits oben für B II 41 in § 40 gegenüber *takku* aus A und L und für J in § 27 gegenüber der Vorlage (A) B II 3 und C nachweisen konnten). *mān* hat im Jungheth. sekundär die konditionale Bedeutung angenommen; im Altheth. bedeutet es nur „wie“ (im

⁸) In B dementsprechend auch in § 20 I 52, § 25 I 69 usw. *šu-ua-a-iz-zi* (statt *šu-ua-i-iz-zi* nach A) in den Text zu setzen; § 19 I 49 z.B. *šu-ua-a-i-e-iz-zi* herzustellen.

bezeugt, sondern dort nur altheth. *mahhan* „wie“, F. S. 126 b, vgl. Sommer HAB S. 237 c) und temporal „zur Zeit wo; solange; in dem Augenblick, wo; sobald; sowie“ (bei F. S. 126 f. u. pass. nicht genug beachtet; vgl. Sommer HAB S. 238 a und 245 c). Der altheth. Gebrauch von temporalem *mān* ist im Jungheth. z.T. von *mahhan* übernommen worden.

Der erwähnte altheth. Sprachgebrauch herrscht noch z. Zt. König Telipinus (Mitte des 15. Jhds.); vgl. konditionales *takku* „wenn“ 2 BoTU 23 A II 36, 55; B IV 20' bis; temporales *mān* „sobald ...“ 2 BoTU 23 A I 8, 18, 21, 24, 39, 58, 63, II 4, 11, 16, 20, 27, 51, 59, 70, III 74 (beschädigt) und frgm. B IV 7' und 13'. *mān* nur ib. A II 38, 51 (für unser Empfinden) evtl. konditional aufzufassen. Für die Zeit Hattušilis I. (um 1600) vgl. einstweilen Sommer, HAB S. 245 c, 238 a.

Denselben Sprachgebrauch haben von Haus aus die heth. Gesetze. Trotz der weitgehend späten Abschriften ist nur selten *takku* durch jungheth. *mān* ersetzt worden. D.h. die ältere Redaktion der heth. Gesetze, die in den Abschriften A(M, L) und B und C(J) vorliegt, stammt aus altheth. Zeit (von Telipinu, seinem Sohn oder einem früheren König!). A hat (entgegen F. S. 126 f. Index) nirgends *takku* durch *mān* ersetzt. B tat es zweimal: § 5 B 1 12 (wofür in A I 5' abweichende Konstruktion mit *našma* „oder“); zu B stimmt wohl die jüngste Redaktion § III. I [6'], wo F. S. 50 richtig [*ma-a-an*] ergänzt; ferner in dem erwähnten § 40 B II 41 (wofür in A und L noch *takku*); auch in diesem Fall geht die jüngste Redaktion § XXX. III 20' mit B zusammen⁹⁾.

Bei allen schon erwähnten Einsetzungen von *mān* an Stelle von altheth. *takku* handelt es sich um Sätze im Paragrapheninneren. Am Paragraphenfang hat nur einmal F₁ = KBo VI 8 II 1 *takku* (§ 64, B III 48) durch *mān* ersetzt. Der Grund für die seltene Modernisierung am Paragraphenfang liegt auf der Hand: So wie die Paragrapheneinleitung *SUMMA* „gesetzt (der Fall, dass), wenn“ dem Codex Hammurabi sein charakteristisches Gepräge verleiht, so das Paragraphen einleitende *takku* (nach HAB S. 245 c = *SUMMA*!) den heth. Gesetzen. Es geht lediglich einigen (sehr alten?) Paragraphen der altheth. Redaktion (vgl. §§ 48, 50, 51, 52, 54 usw.) ab. Hingegen empfand es die spätere Zeit als so charakteristisch, dass in der jungheth. Redaktion §§ I ff. kein einziger Paragraph erhalten ist, der nicht mit *takku* anfinge.

Die übrigen Belege für *mān* aus B und A haben alle die altheth. temporale Bedeutung (F. S. 126 f. fälschlich unter konditionalem *mān*).

Besonders deutlich § 10 (B I 27 = A I 18' = C I 7'). B I 26 ff.: „An seiner Stelle gibt er einen Menschen und (der) arbeitet in seinem (d.h. des Verletzten) Hause, solange bis (*kuitman*) er gesund wird. Sobald (*mān*) er aber gesund wird, gibt er (d.h. der ihn verletzt hat) ihm 6 Sekel Silber und jener (d.h. der ihn verletzt hat)

⁹⁾ Doch weicht die jungheth. Redaktion (die selbstverständlich nicht alle, z.T. veralteten Paragraphen der altheth. Redaktion beibehält) in der Reihenfolge der Paragraphen häufiger von B ab! Vgl. z.B. §§ XXXI ff. — Für weitere Untersuchungen wäre noch zu beachten, dass die „Entsprechungen“ der jüngsten Redaktion zu §§ 26-36, die die altheth. Redaktion(en) in verschiedenen Fassungen (A-B-C und J?) vorlegte(n), einen wiederum andersartigen Aufbau zeigen (§§ XVIII ff.)!

zahlt dem Arzt den Lohn“. Es geht nicht darum, dass dem Verletzten die Busse nur unter der Bedingung, dass er gesund wird, bezahlt wird.

§ 53 B III 9 f. (und Par., S. 34 f.): „Wenn (*takku*) ein TUKUL-Mann und sein Teilhaber zusammen sind, sobald sie sich (*mān=i=za* mit dem altheth. N. Pl. c. -e!) entzweien und dann ihr Haus teilen...“. III 12 f. „Wenn (*takku*) jemand ein „verbrieftes Königsgeschenk“ besitzt, sobald (*mān*) sie alten Feldbesitz teilen...“. Hier spricht das charakteristische altheth. *mān=i=za* bereits für *mān* „sobald, sowie“ in altheth. Bedeutung. Darüber hinaus konstruiert die altheth. Gesetzesredaktion nicht zwei aufeinander folgende, voneinander abhängige Bedingungssätze mit *takku* ... **mān* ..., sondern in diesem Fall beginnt der erste mit *takku* „wenn“ und der zweite mit oder ohne *nu* (ähnlich wie im deutschen Sprachgebrauch); vgl. §§ 19a, 19b, 20, 21, 22 B I 56 usw. usw. *takku* ... *takku* (z.B. §§ 65 f.) „sive - sive“ Sommer, HAB S. 96 f. — Wie § 53 auch A § „32a“ (A II 3') und ähnliches A § „33“ (II 7') S. 26 f. Anm. 6 und 7: „Wenn (*takku*) ein Unfreier (sich) eine Unfreie nimmt und (*nu*) sie sich Kinder erzeugen, sobald (*mān*) sie ihr Haus teilen...“. —

Sehr deutlich wiederum § 50 B II 61 (und Par.), wo entgegen S. 33 natürlich zu übersetzen ist: „Sobald (*mān*) in Arinna der 11. Monat eintritt, ...“. —

Ganz klar auch § 71, wo außerdem die Folge *takku* ... *nu* ... bei zwei aufeinander folgenden Konditionalsätzen sehr schön in die Augen springt. Daher hier Gesamtübersetzung nach B III 63 ff. (S. 40 f.): „Wenn (*takku*) jemand ein Rind ... findet, treibt er es zu des Königs Tor (Satzeinl. *nu*); (64) wenn (*takku* ... -*ma*) er es auf dem Lande findet und (*nu*) die Ältesten es (ihm) zuweisen, (65) spannt er es ein (Satzleinl. *nu*). Sobald (*mān*) es sein (= des Rindes) Herr findet, (66) nimmt er es richtig an sich (Satzleinl. *nu*) (und) ergreift (ihn, der es vorher hatte) nicht (als) Dieb; (wörtlich: ergreift den Dieb nicht). (67) Wenn (= unter der Bedingung dass = *takku*) es die Ältesten (ihm, der es fand) nicht zuweisen, wird er ein Dieb (Satzleinl. *nu*)“. Das heth. Präsens kann auch als Futur übersetzt werden; die Zusätze „darf ... einspannen“; kann ... an sich nehmen“ bedeuten bei diesem juristischen Text vielleicht schon ein Zuviel an Interpretation. Zur Verwendung von -*ma* „aber“ an nichtzweiter Stelle (d.h. nicht am 1. Wort) des Satzes, wie es u.a. in III 64 (*takku udniya=ma*) vorliegt, vgl. Sommer, HAB S. 58 mit Anm. 2, 74, 139: eine Eigenheit in verallgemeinernden Relativ- und Konditionalsätzen. —

Ähnlich wie § 71 B III 65 (*mān*) auch § 79, wo B IV 7 temporales *kuitman* bietet: „Sobald die Sterne kommen“ oder aber: „er spannt (die gefundenen Rinder) 1 Tag ein, solange bis die Sterne kommen. Dann (*nu*) treibt er sie zu ihrem Herrn zurück.“ A IV 13 hat statt *kuitman* wieder das temporale *mān* „sobald“ (falsch S. 431: „wenn“). —

Schliesslich ist auch noch in § 41 (B II 46) *mān* temporal zu übersetzen. Nach einer Folge von Bedingungssätzen mit *takku* ... *nu* ... (B II 43 ff.) heisst es in II 46: „Sobald (in dem Augenblick wo) er das Lehen (sland) ablehnt (wörtl.: verweigert)“. —

In § 49 übersetzt F. S. 33 richtig die fünf Belege für die Irrealis- und Potentialispartikel -*ma-an* (4 mal). *ma-an* (1 mal). Hier ist aber ausnahmsweise in dem

önt so genauen Wortindex ein Fehler unterlaufen. Lies „126 b unten sub *man*, -*man* I 49 (5 x) (statt 4 x) und treiche sub *mān* den Beleg I 49. —

Auch in Tafel II heisst *mān* „sobald“ (temporal); so 56* Zeile 4 und § 79* Zeile 42. —

Nach den bisherigen Ausführungen ist die zeitliche Folge für die Texte zur I. Gesetzestafel aus der eintafeligen Serie (A, B, J, M, K) und aus dem 1. Teil der weitafeligen Serie (C, L und jüngste Redaktion §§ I ff.) bereits ermittelt. Trotz weitgehender Abschriften aus *Jungheth.* Zeit ergibt sich die zeitliche Abfolge:

-) altheth. Redaktion A (nud M, L);
-) altheth. Redaktion B;
-) *Jungheth.* Redaktion §§ I ff.;
-) Abschrift C nach der/einer(?) altheth. Redaktion mit J?). [S. noch Anm. 4a.]

Es sei noch erwähnt, dass A, B, C so viele kleinere stilistische und manchmal auch sachliche Unterschiede aufweisen, dass es sich nicht um Abschriften voneinander handeln kann.

Begreiflicher Weise bedürfte das Heraussuchen einzelner jüngerer Paragraphenzusätze aus den einzelnen Gesetzestexten einer weiteren Untersuchung¹⁰⁾. Dass aber ausser juristischen Aspekten und so neutralen sprachlichen Gesichtspunkten wie den bisher verwerteten auch gelegentlich andere Indizien gegeben sind, zeigt ich z.B. bei Gesetze I §§ 37-38. § 38 bringt nach den *sheparapharen* eine ganz neue Thematik (dabei A II 4' abweichend von B II 32). Ausgelöst ist die Einordnung von § 38 hinter § 37 aber einfach durch das Stichwort *šardija-* „Helfer, Hilfstrupp“ aus § 37. § 37, in dem auch den vorausgehenden Abweichungen von § 26(?) n, erstmalig wieder A und B grob im Inhalt (aber nicht stilistisch) übereinstimmen, war also bereits im Text, als 38 entstand bzw. die Paragraphen der I. Tafel zusammengestellt wurden, gehört also zum älteren Teil der altheth. Redaktion von A sowohl als auch B. —

Der 2. Teil der weitafeligen Serie zur I. Gesetzestafel vgl. oben S. 2 f.) ist bezeugt in den Bruchstücken, die Jef. S. 2 mit den Sigeln D, E, F₁, F₂ + F₃, G, H, I, J, R, S belegt. Bei den kleinen Fragmenten O, P, Q, T mit Teilen aus den Schlussparagraphen 93 ff.) lässt sich theoretisch sowohl an Zugehörigkeit zum 2. Teil der weitafeligen Serie als auch an (Zustatz(?)-)Fragmenten um Schluss der eintafeligen Serie denken. Die unveröffentlichten Zusatzstücke U-W sind ohne Autopsie für die Textüberlieferung nicht verwertbar, und die Frage chliesslich, ob unter sämtlichen Gesetzesfragmenten nicht doch noch das eine oder andere ohne direkten Anchluss zusammengehört, lässt sich leichter durch eine etwas noch erwünschte Kollation an den (weitgehend in Istanbul und Ankara befindlichen) Originale als vom Schreibtisch aus lösen.

Ohne Blick auf die Originale kann man einstweilen bei der sehr fragmentarischen und daher sehr komplizierten Textüberlieferung für den 2. Teil der weitafeligen

Keiner derjenigen Texte, die sicher Bruchstücke eines eigenen Exemplars des 2. Teiles sind, bietet so markante Eigenheiten, dass man darin schon eine 2. Tafel zu der ganz späten Abschrift C (oben S. 3 f.) erblicken könnte. In der Serie nur ermitteln, dass sie in mehr Exemplaren als der 1. Teil (nur C und L) erhalten geblieben ist. — Der 2. Teil liegt in mindestens vier (vermutlich aber noch mehr) Exemplaren vor, nämlich:

1) D = KBo VI 6 (Grabung Winckelrs, für die Fundorte s. Lit. Anm. 6). Der Text setzte mit § 50 ein; erhalten I „6“ ff., d.i. §§ 51 ff. (F. S. 2, 6 ff.) und Kolophon in IV 1' f.

2) G = KBo VI 9 (Grabung Winckelers); erhalten Textanfang I 1 ff. Dieser Text begann mit § 51.

3) F₂ = KUB XIII 11 (Bo 10 275) + F₃ = KUB XXIX 15 (2104/g), nach letzterem aus Tempel I, Vorw. XXIX S. IX. Dieser Text begann mit § 53 = I 1 ff. (XIII 11 I 2 + XXIX 15 I 1'). IV (XIII 11 IV 4' + XXIX 15 IV 2') enthält das Ende von § 100 und die Tafelunterschrift. [S. noch Anm. 4a!]

4) N = KUB XXIX 17 (Fundort s. Vorw. KUB XXIX S. IX), unterer Teil und unterer Rand von I 1'-7' = §§ 59 f.

N unterscheidet sich von den anderen drei Exemplaren durch die Eigenheit, in jeder Zeile das letzte Zeichen an den hinteren Rand hinauszuziehen, etwas, was auch verschiedene andere Abschriften der heth. Gesetze tun; vgl. die Neuredaktion KBo VI 4 = §§ I ff., aber auch z.B. BRs. IV und unter den Fragmenten zum 2. Teil der zweitafeligen Serie noch KUB XIII 13 (= Text I); s. Editionen und die Photos bei Hrozný, C. H. resp. Neufeld, *The Hittites Laws*.

Das vorgelegte, noch sehr schmale Ergebnis genügt aber doch schon, um noch eine letzte Frage aufzuwerfen: was für eine Aussagekraft besitzen eigentlich die S. 48 f. vorgelegten Tafelunterschriften zur I. Gesetzestafel für das Ganze? Entgegen F. S. 48 ist keine Unterschrift zur eintafeligen Serie (A, B, J, K, M) erhalten. F₂ +₃ (sic!) ist vielmehr ein Exemplar des 2. Teiles der weitafeligen Serie mit Verschreibung von DUB 1KAM für DUB 2KAM (schon von Laroche, s. Anm. 4, gesehen; s. aber noch Anm. 4a!). Text XIII 11 IV 2' ff. (4' + XXIX 15 IV 2'):

DUB 1KAM! *tak-ku* [LÚ-as
ŠU mx[a]
PA.NI mx[a] ><]xa) x x x^b [

1.!Tafel „wenn[ein Mann”]//Hand des[X]//Vor x[.

a) 1 Senkrechter. b) Am ehesten wie DINGIR mx[. Die Ergänzung zu *Ha[?]-ni[?]-k]u[?]-DINGIRM*[E[?]] (im Gedanken an die Tafelunterschrift zur jüngsten Redaktion §§ I ff., S. 58 ff.?) ist nach Edit. und Photo (Neufeld) mehr als gewagt. Dieses Kolophon ergibt vorerst nichts weiter als den schon heth. Texttitel „wenn [ein Mann]“ (F. S. 1).

Das Kolophon aus D, einem Text, der B näher als dem etwas älteren A (z.B. mit *na-at-ta* gegenüber beständigem *UL* in B, D) zu stehen scheint, gelegentlich aber etwas von A und B abweicht (§ 56 Zeile 24 mit Anm.).

¹⁰⁾ Unter speziell juristischen Gesichtspunkten hat Korošec schon ute Versuche unternommen; vgl. *Zbornika znanstvenih razprav* XXV (Ljubljana 1955) S. 3 ff., engl. *Some Problems of the Hittite Law* S. 20 ff.; *Razprave (Dissertationes)* IV. 7 (Ljubljana 1958) *Hethitica*, deutsches Résumé S. 42 ff.

ist textlich und sprachlich klar. In der Sprache der Grossreichzeit (*ŠA ABI DUTUŠI*) greift es das altheth. *ABI LUGAL* „Königsvater“ aus § 55 wieder auf (so auch Goetze, Kleinasiens² S. 110). Das Sachliche scheint mir weniger klar, da doch §§ 9, 25 usw. der König (*LUGAL* — noch nicht in speziell grossreichzeitlicher Ausdrucksweise *DUTUŠI*) die (altheth.) Redaktion *kinun=a* „und jetzt“ gegenüber *karū* „früher“) durchführt. —

Friedrich hat in seinem Vorwort genau und mit viel Bescheidenheit abgegrenzt, was er für die Arbeit an den Hethitischen Gesetzen erfüllen wollte und was er ausklammern musste. Ich wäre hier nicht auf eins der ausgeklammerten Themen (Textüberlieferung) eingegangen, wenn nicht mit dieser Standard-Textausgabe — das sind F.'s Heth. Gesetze (in der vom Verlag sehr schön gestalteten Ausgabe) auf jeden Fall — auch ein grosser Kreis von Nichtphilologen angesprochen worden wäre, dem wir wohl doch noch die eine oder andere Hilfestellung schulden. Dass sich bei einer genaueren Betrachtung der Textüberlieferung als solcher (sogar ohne Betrachtung der später zugefügten Paragraphen) noch so viel Möglichkeiten für die genauere Bestimmung der Sprachstufe der heth. Gesetze ergeben würden, war in den ersten 15-20 Jahren, in denen sich F. intensiv dieser schwierigen Textgattung widmete, noch nicht zu ahnen, stecken wir doch — ehrlich gesagt — selbst heute noch in den Anfängen der Unterscheidung zwischen Alt- und Jungheth. Der Wert der neuen Textausgabe zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sie mit ihrem Text, kritischen Apparat und Übersetzung, in der Ergänzungen u.ä. deutlich markiert sind, eine vollkommene Voraussetzung für die Lösung der Zukunftsaufgaben bietet.

München, Mai 1960

Annelies KAMMENHUBER

* *

Alfred HEUBECK, *Lydiaka, Untersuchungen zu Schrift, Sprache und Götternamen der Lyder*. Erlangen, Universitätsbund, 1959 (gr. 8vo, 89 S., 1 Schrifttafel) = Erlanger Forschungen, Reihe A, Band 9.

Nachdem sich die Forschung der letzten Jahre mit nicht geringem Erfolg den „kleineren“ indogermanischen Boğazköy-Sprachen, d.h. dem Luwischen¹) und Paläischen²) zugewandt hat, erwacht von Neuem das Interesse an den kleinasiatischen Sprachen des ersten vorchristlichen Jahrtausends, also am Lydischen, Lykischen, Karischen, Phrygischen u.s.w. Fürs Lykische hat Pedersen schon vor 15 Jahren nachgewiesen, dass es in näherer Beziehung zu den Boğazköy-Sprachen steht³), und die sprachwissenschaftliche Arbeit der Folgezeit hat diese Erkenntnis bestätigt und im Sinne besonders naher Zugehörigkeit zum Luwischen modifiziert⁴). Wie steht es

¹⁾ Emmanuel Laroche, *Dictionnaire de la langue louvite* [Paris 1959]. Heinrich Otten, *Zur grammatischen und lexikalischen Bestimmung des Luwischen* [Berlin 1953]. Bernhard Rosenkranz, *Beiträge zur Erforschung des Luwischen* [Wiesbaden 1952].

²⁾ Annelies Kammenhuber, *Das Paläische, Texte und Wortschatz* [RHA fasc. 64, Paris 1959], dieselbe, *Esquisse de grammaire palatae* [BSL LIV 18-45, Paris 1959].

³⁾ Holger Pedersen, *Lykisch und Hittitisch* [Kopenhagen 1945].

⁴⁾ E. Laroche, *Comparaison du louvite et du lycien* [BSL LIII 159-197, Paris 1958].

mit den andern kleinasiatischen Sprachen der Griechenzeit? Die Deutung des Karischen steckt noch ganz in den Anfängen, und beim Phrygischen sprechen historische Tatsachen gegen eine nähere Verwandtschaft mit der hethitischen Sprachengruppe. Fürs Lydische versucht nun neuerdings Alfred Heubeck in der hier anzusehenden Studie das zu leisten, was Pedersen fürs Lykische getan hat, nämlich dem Lydischen innerhalb der idg.-anatolischen Sprachengruppe die ihm gebührende Stellung anzusprechen, nachdem schon Sommer⁵⁾ und Kammenhuber⁶⁾ erste Andeutungen in dieser Richtung gemacht hatten.

Die Voraussetzungen für eine derartige Untersuchung liegen nicht besonders günstig; denn die Schwierigkeiten beginnen schon bei den Zeichen des lydischen Alphabets. Natürlich besteht für die Umschrift der meisten lydischen Buchstaben eine *opinio communis*; aber in einzelnen Fällen ist die phonetische Bedeutung eines bestimmten Schriftzeichens keineswegs evident. Heubeck geht in seiner Untersuchung vom Zeichen + aus, welches zwar gemeinhin mit einem *p* identifiziert wird, aber bezeichnenderweise seinerzeit von Sommer⁷⁾ gar nicht transkribiert wurde. Ausgangspunkt für die Identifikation von lyd. + mit einem *p* waren die Gleichsetzungen lyd. *+aλmλuš* „König“ = griech. *πάλμυς* (lyd. Lehnwort) und lyd. *+λdānš* = griech. *Ἀπόλλων*. Doch eben diese zweite Gleichsetzung ist nicht ganz unproblematisch. Wohl gehören für uns seit Homer Apollon und Artemis zusammen; aber *artimuš* und *+λdānš* müssen bei den Lydern nicht unbedingt dasselbe Götterpaar sein. Artemis hat ihr Heiligtum in Ephesos, Apollon seine Tempel in Klaros und Didyma, und in den griechisch verfassten Inschriften aus dem lydischen Bereich erscheint häufig Artemis mit dem Mondgott *Mήν* liiert, der oft als *τύραννος*, *βασιλεύς* oder *κύριος* bezeichnet wird. Unter Heranziehung der Hesychglosse *κοράλλειν·βαστιλίζειν* deutet Heubeck lyd. + *λdānš* als „König“ und das Zeichen + als *qʷ* (Labiovelar). Die griechische Form des Lehnwortes *πάλμυς* (= lyd. *+aλmλuš*, was ausgerechnet auch „König“ bedeutet!) ist dann so zu erklären, dass die Hellenen das Wort mit labiovelarem Anlaut übernommen haben müssen, bevor sich in ihrer eigenen Sprache die Labiovelare vor den dunklen Vokalen zu Labialen wandelten. Ein ähnlicher Fall liegt ja beim Namen der phoinikischen Stadt *Gubla* / *Βύβλος* vor. — Mit dieser neuen Lesung erhalten die lyd. Relativpronomina *+is* und *+id* ein gut indogermanisches Aussehen und kommen in allernächste Nähe von keilschr.-heth. *kuiš*, *kuit* zu stehen. Und recht schön ist die Gleichung lyd. *+ira* „Grundbesitz“ = keilschr.-heth. *kuera* „Feld, Flur“.

Damit sind wir schon bei der Sprachvergleichung angelangt. Wir dürfen wohl die vielen weiteren Ausführungen Heubecks — so die über die Vertretung der idg. Labiale durch lyd. *b* und *f* oder über die Deutung des Zeichens *†* als dentale Spirans — überspringen und

⁵⁾ Ferdinand Sommer, *Hethiter und Hethitisch* 32-33 [Stuttgart 1947].

⁶⁾ RHA fasc. 58, pag. 11 [1956].

⁷⁾ P. Kahle und F. Sommer, *Die lydisch-aramäische Bilingue* [KIF. 18-86, Weimar 1930].